



# Nutzungsvereinbarung (Schlauchboot)

Zwischen dem Yacht-Club Wallhausen e.V. und

Name, Vorname

Straße, Nr.

Geb.Dat.

PLZ, Wohnort

(...in der Fortsetzung als „Nutzer“ bezeichnet)

Dem Nutzer wird das vereinseigene Schlauchboot Bombard SB550 , amtliches Kennzeichen **KN-3 1250** mit Außenbordmotor Honda, zur Nutzung gemäß der vom Verein für das Fahrzeug erlassenen Nutzungsbedingungen überlassen.

## Versicherung / Haftung

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit € 1.000.000,- Deckungssumme. Darüber hinaus besteht für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von € 500,-. Der Nutzer trägt das volle Haftungsrisiko für Beschädigungen am Boot, d.h. Er haftet insbesondere auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden und verlorenes Zubehör.

## Bodensee-Schifferpatent Daten des Nutzers

Kategorie A

Ausg. v. LRA

am

(Eine Kopie des Bodenseeschifferpatents liegt dem Verein vor. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiges Bodenseeschifferpatent der Kategorie „A“ )

## Nutzungsdauer und Kostenersatz

Die Nutzung des Schlauchboots erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für die verbrauchten Kraft- und Schmierstoffe und die sonstigen Unterhaltungskosten wird ein Kostenersatz **gemäß Aushang** verrechnet.

Der Nutzer kontrolliert das Fahrzeug bei der Übernahme auf etwaige Schäden / Mängel. Sofern solche feststellbar sind, erfolgt eine Meldung an die/den Verantwortlichen **vor der Fahrt** mit dem Boot. Ebenso sind etwaige Beschädigungen nach dem Ende der Nutzung umgehend zu melden. Jede Fahrt ist mit Anfangs-/Endezeit, Start-/Ende-Stand des Betriebsstundenzählers, Einsatzzweck und Fahrtgebiet/ -strecke im Fahrtenbuch festzuhalten.

**Der Nutzer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von den Nutzungsbedingungen (auch umseitig) Kenntnis genommen hat.**

Wallhausen, den

Unterschrift Nutzer \_\_\_\_\_

## **Nutzungsbedingungen:**

1. Das Schlauchboot Bombard SB550 kann ausschließlich von aktiven Vereinsmitgliedern zu Übungs-/Ausbildungszwecken entliehen/genutzt werden. Die Mitnahme von Gästen ist möglich. Der verantwortliche Bootsführer ist hierbei immer der Nutzer – dieser muss selbst an Bord sein. Die Nutzung des Bootes erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Das Schlauchboot steht in erster Linie für die Jugendarbeit zur Verfügung. Daher ist die Entleiherung zu folgenden generellen Terminen durch Mitglieder nicht möglich
  - Hafenfest / Sie&Er-Regatta
  - Club-Cup/Club-Meisterschaft
  - An- und Absegeln
  - Jugend-Segel-Camp
  - sonstige Ausbildungstermine

Eine Reservierung des Bootes ist ausschließlich im Falle von Ausbildungszwecken möglich. Die Nutzungsdauer ist, insbesondere an Wochenenden, zeitlich begrenzt. Näheres regelt ein Aushang.

3. Der Nutzer hat vor jeder Übernahme ein gültiges Bodenseeschifferpatent der Kategorie „A“ vorzulegen.
4. Betriebsregeln
  - Die zulässige Anzahl mitfahrender Personen (inkl. Bootsführer) ist auf 11 begrenzt.
  - Der Bootsführer (=Nutzer) hat dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Mitfahrer eine geeignete Rettungsweste vorhanden ist.
  - Das Schlauchboot ist als Vereinsboot zu erkennen. Bei Fahrten mit dem Schlauchboot sind die Gepflogenheiten guter Seemannschaft zu wahren.
  - Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40km/h ist unbedingt zu beachten.
  - Sämtliche geltenden Regeln der Bodenseeschiffahrtsordnung (BSO) sind einzuhalten.
5. Für die Nutzung des Schlauchboots wird kein Entgelt erhoben. Allerdings ist für die Nutzung eine Kraftstoffpauschale an den Club/Bootskasse in bar zu leisten. Die Höhe und Berechnungsgrundlage ist in einem Aushang festgehalten. Die Kraftstoffpauschale orientiert sich an den tatsächlich entstehenden Unterhaltsaufwendungen und variiert in Abhängigkeit der Preise für Kraft-/Schmierstoffe. Bei Ausbildungs- oder Regattaeinsätzen für Clubzwecke werden die Kraftstoffkosten durch den Club getragen.
6. Jede Fahrt ist vom Nutzer im Bootsbuch (=Fahrtenbuch) mit Startuhrzeit, gefahrener Strecke und Enduhrzeit einzutragen. Etwaige Beschädigungen sind unmittelbar nach der jeweiligen Fahrt im Bootsbuch in der dafür vorgesehenen Spalte festzuhalten und unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.
7. Es ist explizit untersagt, das Bootszubehör – auch teilweise- vom Boot wegzunehmen, gleich zu welchem Zweck.
8. Sofern der Kraftstoffstand der Tankuhr nach Beendigung der Fahrt 30% unterschreitet, ist das Boot an der Tankstelle Rechner auf Rechnung des Vereins voll zu tanken.
9. Nach der Benutzung ist das Boot auf dem Liegeplatz ordnungsgemäß fest zu machen und, sofern seitens des Hafenmeisters nichts anderes mitgeteilt wird, mit der zugehörigen Persenning abzudecken. Der Außenbordmotor ist hierbei gemäß der Betriebsanleitung zu sichern.

Wallhausen, 1. Mai 2010

Der Vorstand